

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. Februar 1961

Nummer 5

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 102 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 43
- 103 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 43
- 104 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 44
- 105 Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 44

Wirtschaft und Verkehr

- 106 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 44
- 107 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 44
- 108 Entbindung von der Betriebspflicht. S. 45
- 109 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 45
- 110 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 45
- 111 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 46
- 112 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen. S. 46

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 113 Verlust von Trichinenschau- und Fleischbeschaustempeln. S. 46

Gewerbeaufsicht

- 114 Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1957 (SMBI. NW. 71011). S. 47

Bau- und Wohnungswesen

- 115 Offenlegung des Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal. S. 47

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 116 Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 18. Dezember 1958. S. 47
- 117 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden Kaldenkirchen und Leuth. S. 47
- 118 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 48
- 119 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 35 „Anbindung der B 70 an die B 58“ in Wesel. S. 48
- 120 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Willich. S. 48
- 121 Offenlegung des neuen Leitplanes der Stadt Monheim. S. 48
- 122 Verkündung von Bergpolizeiverordnungen (Bekanntmachung des Oberbergamts in Bonn). S. 49
- 123 Einziehung der noch ausstehenden Erhebungsbogen der Handels- und Gaststättenzählung. S. 49
- 124 Wegeeinziehung in Rheydt. S. 49
- 125 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr). S. 49
- 126 Wegeeinziehung in Essen. S. 49
- 127 Wegeeinziehung in Hilden. S. 50
- 128 Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 (4) HHG. S. 50
- 129 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 50
- 130 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 50
- 131 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 50
- 132 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 50
- 133 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 50
- 134 Offenlegung der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 2 b — Stadtkerngebiet — der Stadt Rheinhausen. S. 51
- 135 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hinsbeck; hier: 3. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes. S. 51

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 102 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 62/59

Düsseldorf, den 24. Januar 1961

Der Landschaftsverband Rheinland, Autobahn-Neubauamt Wuppertal in W'tal-Barmen, Werth 56, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Autobahnneubau Leverkusen—Kamen in der Gemarkung Ronsdorf — Eigentümerin A. Heynen —, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 14. Februar 1961, 15 Uhr, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegener Straße, Zimmer 258, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 43

- 103 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 64/57

Düsseldorf, den 24. Januar 1961

Der Landschaftsverband Rheinland, Autobahn-Neubauamt Wuppertal in W'tal-Barmen, Werth 56, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung von dem Bau der Autobahn Leverkusen

sen—Kamen in der Gemarkung Langerfeld, Flur 513, Parzelle 7, berührten Grundeigentums festzustellen. Die Entschädigung wird am Montag, dem 13. März 1961, 15 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Wuppertal, Wegener Straße, Zimmer 258, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 43

104 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 23. Januar 1961

Die bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Mortell, Mülheim (Ruhr), Eppinghofer Straße 25, mit Verfügung vom 21. 1. 1959 (Amtsblatt Nr. 5 S. 32) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Norbert Warnke ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte
und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 44

105 Verlängerung einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 23. Januar 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur A. Keulertz, Düsseldorf, Virchowstraße 1, mit Verfügung vom 14. 4. 1959 (Amtsbl. Nr. 17 S. 134) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Hans-Joachim Monka ausführen zu lassen, gilt unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. 12. 1962 weiter.

An die kreisfreien Städte
und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 44

Wirtschaft und Verkehr

106 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51 — 01 (12)

Düsseldorf, den 23. Januar 1961

Gemäß § 31 DV zum Personenbeförderungsgesetz wird hiermit die Rheinische Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf, ab 23. Januar 1961, von der Ver-

pflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Kom.-Linie 73 von Düsseldorf nach Hilden über Meide entbunden.

Diese Genehmigung gilt für die Dauer des Winterfahrplans 1960/61, längstens jedoch bis zum 1. Juni 1961.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 44

107 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 01 (12)

Düsseldorf, den 23. Januar 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Düsseldorf nach: Langenfeld über: Hilden, befristet bis zum 1. Juli 1967 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.
8. Zwischen Hilden und Düsseldorf darf der Verkehr sowohl über Hassels als auch über Meide durchgeführt werden.

9. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 10. 7. 1959 für eine Kom.-Linie von Düsseldorf nach Langenfeld ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 44

108 Entbindung von der Betriebspflicht

Der Regierungspräsident
53.51 — 11 (2)

Düsseldorf, den 19. Januar 1961

Gemäß § 31 DVO zum Personenbeförderungsgesetz entbinde ich hiermit die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der von mir am 28. 11. 1958 genehmigten Gemeinschafts-Kom.-Linie mit den Betrieben der Stadt Mülheim (Ruhr) von Mülheim (Ruhr)-Selbeck nach Essen, Wickenburg-/Kruppstraße.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 45

109 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 07 (39)

Düsseldorf, den 18. Januar 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Krefeld (Hbf.) nach: Hülserberg über: Ostwall—Moerser Straße—Breitendyk—Hohendyk—Moerser Straße—Lousbillydyk—Talring mit wahlweiser Bedienung auch der Moerser Straße zwischen Breitendyk und Hohendyk, befristet bis zum 16. Mai 1961 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist bis zum 17. Mai 1961 gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 45

110 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (27)

Düsseldorf, den 5. Oktober 1960

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Kevelaer nach: Xanten über: Winneken—donk—Sonsbeck unter gleichzeitiger Verbindung dieser Linie ab Sonsbeck mit der Kom.-Linie Sonsbeck—Kapellen—Geldern, befristet bis zum 5. Oktober 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 45

111 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (14)

Düsseldorf, den 26. Januar 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Kleve nach Zyfflich über Donsbrüggen — Mehr — Niel, befristet bis zum 12. April 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.

7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 13. April 1961 gesetzt.
8. Eine Beförderung von Personen von Kleve nach Donsbrüggen und umgekehrt darf nicht stattfinden. In Donsbrüggen darf auf der Fahrt nach Kleve nur zum Aussteigen, auf der Fahrt von Kleve nur zum Einsteigen gehalten werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 46

112 Nachtragsgenehmigung für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen

Der Regierungspräsident
53.50 — 09

Düsseldorf, den 26. Januar 1961

Nachtragsgenehmigung
zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Essener Straßenbahnen (jetzt) Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931)

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur Umgestaltung der Gleisanlagen in der Straße Weidkamp und Levinstraße in Essen mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 maßgebend.
2. Die geplanten Arbeiten sind nach den mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen
 - a) Lageplan E.15. D.341 vom 10. 5. 1960,
 - b) Längenprofil E.15. D.343 vom 14. 10. 1960,
 - c) Querprofil E.15. D.344 vom 14. 10. 1960 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter Beachtung der Regeln der Technik, entsprechend dem heutigen Stand, nach den genehmigten und festgestellten Plänen errichtet worden ist und insbesondere den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 46

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

113 Verlust von Trichinenschau- und Fleischbeschau- stempeln

Der Regierungspräsident
63 — 3093

Düsseldorf, den 26. Januar 1961

Nach einer Mitteilung des Regierungspräsidenten in Münster sind

der Trichinenschau- und Fleischbeschau-
stempel „Trichinenschaustempel
Ibbenbüren II“,

der Tauglichkeitsstempel „Halverde“ und der Untauglichkeitsstempel „TU Hörstel“ abhanden gekommen und für ungültig erklärt worden.

Ich bitte, alle bei der Überwachung des Fleischverkehrs beteiligten Beamten, insbesondere die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärzte, in Kenntnis zu setzen und ihnen aufzugeben, bei Feststellung etwaiger mißbräuchlicher Benutzung der in Verlust geratenen Stempel unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

An Stelle der in Verlust geratenen Stempel werden künftig die Stempel mit der Aufschrift

„Trichinenfrei Ibbenbüren II/A“,
„Halverde/A“ und
„TU Hörste/A“

benutzt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 46

Gewerbeaufsicht

114 Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 35 der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1957 (SMBl. NW. 71011)

Der Regierungspräsident
52.52 — 01

Düsseldorf, den 13. Januar 1961

Die Gewerbeordnung hat durch das Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) vielfache Änderungen erfahren. Die Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1957 (SMBl. NW. 71011) entspricht jedoch — soweit sie die §§ 14 und 15 GewO betrifft — weitgehend auch der neuen Rechtslage. Die Bestimmungen zu den §§ 14 und 15 GewO sind daher weiterhin anzuwenden, bis sie im Rahmen einer Ausführungsanweisung zum Titel II GewO neu gefaßt werden. Dabei bitte ich aber zu beachten, daß vom 1. 10. 1960 an die Anzeigepflicht nach § 14 GewO auch für die Errichtung unselbständiger Zweigstellen sowie für die Verlegung von Betrieben am Ort der Anmeldebehörde besteht.

An die Ordnungsbehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 47

Bau- und Wohnungswesen

115 Offenlegung des Durchführungsplanes der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident
34.54 — 14

Düsseldorf, den 30. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 11. 1. 1961, die in der Februarausgabe des Stadtboten am 1. 2. 1961 veröffentlicht wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 128, Teil B, für das Gebiet der Berliner Straße zwischen Stennert und Bahnhofsvorplatz Oberbarmen in der Zeit vom 6. 2. 1961 bis einschließlich 6. 3. 1961 in Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Verwaltungshaus, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 47

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

116 Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 18. Dezember 1958

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b und Ziffer 4 Buchst. a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird die Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen vom 18. Dezember 1958 (Abl. für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 465) für das Gebiet der Stadt Oberhausen wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Buchst. c erhält folgenden Wortlaut:

Blumen in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Adventsonntag in der Zeit von 11.00 bis 17.00 Uhr;

Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe oder auf diesen oder in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten von 14.00 bis 16.00 Uhr, sofern sie in der Zeit von 10.30 bis 12.30 Uhr geschlossen halten und dies der Kreisordnungsbehörde schriftlich angezeigt haben.

§ 1 erhält folgenden Absatz 2:

Auf einem deutlich sichtbaren und lesbaren Aushang sind in offenen Verkaufsstellen die für den Verkauf zugelassenen Warengattungen und die zugelassene Verkaufszeit anzugeben. Der Aushang muß von der Kreisordnungsbehörde mit einem Sichtvermerk versehen sein.

§ 2

§ 2 Buchst. c erhält folgenden Wortlaut:

am 3. Sonntag im September in Schmachtdorf;

§ 3

§ 3 Buchst. c erhält folgenden Wortlaut:

am 3. Montag im September in Schmachtdorf;

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Oberhausen, den 15. Juli 1960

Stadt Oberhausen
als Kreisordnungsbehörde
und örtliche Ordnungsbehörde

Luise Albertz
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 47

117 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden Kaldenkirchen und Leuth

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS.

NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat die Vertretung des Amtes Kaldenkirchen in der Sitzung am 8. 12. 1960 für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden Kaldenkirchen und Leuth folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der amtsangehörigen Gemeinden Kaldenkirchen und Leuth ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 [MBl. NW. S. 2013]).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31. 12. 1979.

Kaldenkirchen, den 8. Dezember 1960

Amt Kaldenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde
Terstappen
Amtsbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 47

118 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
II A 1 — 101.4 (Dbg. 233) —

Essen, den 26. Januar 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 20. Januar 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 2. 1961, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 233 betr.: Süd-Ost-Ecke Friedrich-Ebert-Straße und Stockumer Straße in der Zeit vom 8. 2. bis 8. 3. 1961 einschließlich im Zimmer 203 des Rathauses Duisburg-Ruhrort zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 48

119 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 35 „Anbindung der B 70 an die B 58“ in Wesel

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 1. 2. 1961 — veröffentlicht am Schwarzen Brett im Rathaus vom 2. 2. bis 1. 3. 1961 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“

und „Generalanzeiger“ am 1. 2. 1961 — liegt der von der Stadtvertretung am 8. 12. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 35 in der Zeit vom 2. 2. bis 1. 3. 1961 im Rathaus Wesel, 2. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Bereich des Durchführungsplanes liegt zwischen B 70 (Brüner Landstraße), Gemeindegrenze, B 58 (Schermecker Landstraße) und Schepersweg.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 weise ich auf oben genannte Bekanntmachung hin. Mein Hinweis vom 28. 12. 1960 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1961 S. 5 ist hierdurch überholt.

Wesel (Landkreis Rees), den 25. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 48

120 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Willich

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Willich vom 16. 1. 1961, die durch Aushang am Schwarzen Brett bei der Gemeindeverwaltung und in der Willicher Volkszeitung als amtlichem Lokalblatt veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 der Gemeinde Willich in der Zeit vom 13. Februar bis 15. März 1961 im Rathaus der Gemeinde, Kaiserplatz 1, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Willich.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 24. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Müller
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 48

121 Offenlegung des neuen Leitplanes der Stadt Monheim

Der am 17. 1. 1961 von der Stadtverwaltung gemäß § 5 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) beschlossene Leitplan der Stadt Monheim liegt gemäß § 7 des Gesetzes mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht vom 3. 2. 1961 bis einschließlich 4. 3. 1961 im Rathaus Monheim, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Auslegung können grundsätzliche städtebauliche Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Opladen, den 26. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bubner
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 48

122 Verkündung von Bergpolizeiverordnungen (Bekanntmachung des Oberbergamts in Bonn)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 52 vom 23. Dezember 1960 sind folgende Bergverordnungen des Oberbergamts in Bonn verkündet worden:

1. Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn vom 19. Dezember 1960 zur Änderung der Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn für die Steinkohlenbergwerke vom 1. Oktober 1934.
2. Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn vom 19. Dezember 1960 zur Änderung der Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn für die Erzbergwerke vom 10. November 1952.
3. Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn vom 19. Dezember 1960 zur Änderung der Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe auf Steine und Erden mit Ausnahme der Traß-, Basaltlava- und oberirdischen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen vom 1. April 1944.
4. Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn vom 19. Dezember 1960 zur Änderung der Bergverordnung des Oberbergamts in Bonn für Hauptseilfahranlagen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben vom 24. Juni 1957.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bergverordnungen für alle im Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen, der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe Geltung haben und am 1. Januar 1961 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 23. Januar 1961
I 3148/60⁵

Oberbergamt
Dr. Funder
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 49

123 Einziehung der noch ausstehenden Erhebungsbogen der Handels- und Gaststättenzählung

Auf Grund des Gesetzes über die Handels- und Gaststättenzählung vom 27. Mai 1960, § 4 (BGBl. I S. 313) waren sämtliche Unternehmen

1. des Einzelhandels,
2. des Großhandels,
3. des Handelsvertretergewerbes, soweit sie Waren vermitteln,
4. des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes,
5. des Verlagswesens,
6. des Handwerks, die überwiegend Einzel- oder Großhandel betreiben und die offenen Verkaufsstellen der Industrie

verpflichtet, die Erhebungsbogen bis zum 10. 10. 1960 auszufüllen. Ein Teil der auskunftspflichtigen Unternehmen hat die Erhebungsbogen ungeachtet mehrfacher Mahnungen noch nicht eingereicht. Beauftragte der Gemeindeverwaltungen werden im Februar 1961 bei diesen Unternehmen vorstellig werden, um die Erhebungsbogen einzuziehen.

Die Erhebungsbogen können von den Auskunftspflichtigen in verschlossenem an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, gerichtetem Umschlag den Beauftragten der Gemeindeverwaltungen übergeben werden.

Wer die Erhebungsbogen nicht abgibt, begeht auf Grund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.

Düsseldorf, den 27. Januar 1961

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Dr. Lohmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 49

124 Wegeeinziehung in Rheydt

Die Einziehung eines Teiles des öffentlichen Weges Flur 55, Flurstück 15, zwischen den Grundstücken Geneickener Straße 50 und 52, soweit die Wegefläche in das Grundstück Flur 55, Flurstück 102, Geneickener Straße 52a, Eigentümer August Eßmann, hineinragt, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 7. Oktober 1960

Der Oberstadtdirektor

Dr. Orth

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 49

125 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr)

Nachdem das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960, S. 468, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben unanfechtbar geworden ist, wird der Feldweg ostwärts des Saarbrücker Weges hiermit gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim (Ruhr), den 17. Januar 1961

Der Oberstadtdirektor

— Ordnungsamt —

In Vertretung

Niehoff

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 49

126 Wegeeinziehung in Essen

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 4. März 1960 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) für die Straße „Am Münster“ — entsprechend dem Lageplan vom 14. Oktober 1959 — die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden.

Essen, den 26. Januar 1961

Der Oberbürgermeister

Nieswandt

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 49

127 Wegeeinziehung in Hilden

Es ist beabsichtigt, den östlichen Teil der Bernshausstraße in der Gemarkung Hilden, Flur 3, Flurstück 55 und 54, teilweise von Grundstück Bernshausstraße Nr. 20 ab einzuziehen. Im Anschluß an das Grundstück Bernshausstraße 20, Gemarkung Hilden, Flur 3, Flurstück 63, in Richtung Osten, soll auf dem Gelände der Phoenix Rheinrohr A.G. ein Wendeplatz für die Bernshausstraße geschaffen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des Straßenstückes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Hilden, Vermessungsamt, Mittelstraße 40, Dachgeschoß, einzulegen.

Für die Dauer der Einspruchsfrist liegen die Planunterlagen über die Straße bei der vorgenannten Stelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Hilden, den 1. Februar 1961

Der Stadtdirektor
Knop

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 50

128 Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 (4) HHG.

Die am 24. 2. 1956 unter dem Aktenzeichen 430/1 — 08 — Nr. 39 ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. 8. 1955, lautend auf Herrn Hans-Egbert Klaeden, geboren 19. 8. 1909, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Ersatzbescheinigung, die Herrn Klaeden ausgestellt worden ist, trägt den Zusatz „Zweitschrift“.

Opladen, den 24. Januar 1961

Rhein-Wupper-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 50

129 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises

Der Flüchtlingsausweis A 5122/186, ausgestellt am 16. 2. 1954 durch das Vertriebenenamt Viersen auf den Namen Margarete Geier, geboren 12. 3. 1934, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 19. Januar 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Alex
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 50

130 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/7855, ausgestellt am 4. 5. 1959 von der Kreisverwaltung in Moers auf den Namen Elsa Gregor geb. Jaskulla, geboren am 11. 2. 1909 in Löwen, Kreis Brieg, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Rheinhausen, den 20. Januar 1961

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stappert
Erster Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 50

131 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 3631/13 524, ausgestellt am 12. 5. 1958 von der Kreisverwaltung Aurich auf den Namen Horst Bluhm, geboren am 30. 7. 1935 in Zuckers, Kreis Rummelsburg, ist verloren gegangen.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Emmerich, den 24. Januar 1961

Der Stadtdirektor
Dr. Weyer
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 50

132 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte

Die für Frieda Bister, geboren am 9. 2. 1907 in Kempen, wohnhaft Viersen, Dülkener Straße 89, ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 13 ist verlorengegangen. Die Reisegewerbekarte hatte Gültigkeit für die Zeit vom 1. 1. 1961 bis zum 31. 12. 1963. Sie wird hiermit für kraftlos erklärt.

Wird die Reisegewerbekarte widerrechtlich benutzt, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Der Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Viersen, den 27. Januar 1961

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Hallupp
Städt. Rechtsrat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 50

133 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Beschluß des Vorstandes. In der Aufgebotsache der Frau Wilhelmine Richarz geb. Michel, Solingen-Wald, Stübbener Straße 7, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 286 466 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Wilhelmine Richarz, Solingen-Wald, Stübbener Str. 7, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 26. Januar 1961

Der Vorstand
der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 50

134
der 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 2 b
— Stadtkerngebiet — der Stadt Rheinhausen

Nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom 10. 1. 1961 des Stadtdirektors der Stadt Rheinhausen, die in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Stadt Rheinhausen veröffentlicht wird, liegt die 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 2 b — Stadtkerngebiet — in der Zeit vom 10. 2. 1961 bis 9. 3. 1961 einschließlich, beim Stadtvermessungsamt, Zimmer 80 a des Rathauses, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Die 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 2 b betrifft das Flurstück 507 im Gebiet zwischen dem Ost-West-Grünzug (Flurstück 462) und der Franz-Schubert-Straße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 26. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 51

135
Offenlegung
des Leitplanes der Gemeinde Hinsbeck;
hier: 3. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes

Laut amtlicher Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Hinsbeck vom 9. 1. 1961, die durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses und durch Veröffentlichung in der „Hinsbecker Rundschau der Grenzlandnachrichten“ veröffentlicht wird, liegt die 3. Änderung des Leit- und Wirtschaftsplanes der Gemeinde Hinsbeck in der Zeit vom 10. Februar bis 10. März 1961 im Rathaus der Gemeinde, Zimmer 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Hinsbeck. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempen (Ndrh.), den 24. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 51

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

13 1292 2884 13
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7